Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS
zum TOP 8

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im Hauptausschuss am 10.11.2020

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

O Mit .....Ja-Stimmen O vertagt
O Mit ..... Nein-Stimmen O abgelehnt
O Mit ..... Stimmenthaltungen
O angenommen

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 26.01.2021

Bürgermeister: 1
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.: /2021

O Mit ..... Ja-Stimmen O vertagt
O Mit ..... Nein-Stimmen O abgelehnt
O Mit ..... Stimmenthaltungen
O angenommen

1. Bezeichnung der Vorlage: Weisung zur Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021 – 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“

2. Gesetzliche Grundlage: § 28 SächsGemO i. V. m. § 52 Abs. 4 SächsKomZG;
§ 73 Abs. 2 SächsGemO, Bst. A Nr. II. 1 KomHWi i. V. m.
§ 95 a SächsGemO, § 13 VS;
§§ 9 ff. SächsKAG i. V. m. Nr. 3 AnwHinwSächsKAG 2014;
§§ 42 ff. WVS

3. Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach billigt den Entwurf der Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021 – 2023 und weist den Bürgermeister an, in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ der Kalkulation zuzustimmen.

4. Begründung: Nach § 73 Abs. 2 SächsGemO hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen.
Gemäß § 10 Abs. 1 SächKAG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Kosten deckt. Kostenunterdeckungen können, Kostenüberdeckungen müssen in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden.
Nach § 52 Abs. 4 SächsKomZG können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen für die Abstimmung in der Verbandsversammlung erteilen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/ .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister